

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/21aa5b2b-225d-3854-a6dd-29ceb5e4c082>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 100k StPO - Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten

(1) ¹Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in [§ 100a Absatz 2](#) bezeichnete Straftat, begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat oder durch eine Straftat vorbereitet hat, dürfen von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, Nutzungsdaten ([§ 2 Absatz 2 Nummer 3](#) des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes) erhoben werden, soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. ²Die Erhebung gespeicherter (retrograder) Standortdaten ist nur unter den Voraussetzungen von [§ 100g Absatz 2](#) zulässig. ³Im Übrigen ist die Erhebung von Standortdaten nur für künftig anfallende Nutzungsdaten oder in Echtzeit zulässig, soweit sie für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich ist.

(2) ¹Soweit die Straftat nicht von Absatz 1 erfasst wird, dürfen Nutzungsdaten auch dann erhoben werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer mittels Telemedien eine der folgenden Straftaten begangen hat und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos wäre:

1. aus dem Strafgesetzbuch

- a) Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach [§ 86a](#),
- b) Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach [§ 91](#),
- c) Öffentliche Aufforderung zu Straftaten nach [§ 111](#),
- d) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den [§§ 126, 131](#) und [140](#),
- e) Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen nach [§ 166](#),
- f) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte nach [§ 184b](#),
- g) Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung nach den [§§ 185 bis 187](#) und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener nach [§ 189](#),
- h) Verletzungen des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs nach den §§ 201a, [202a](#) und 202c,

- i) Nachstellung nach [§ 238](#),
 - j) Bedrohung nach [§ 241](#),
 - k) Vorbereitung eines Computerbetruges nach § 263a Absatz 3,
 - l) Datenveränderung und Computersabotage nach den §§ 303a und 303b Absatz 1,
2. aus dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Straftaten nach den [§§ 106 bis 108b](#),
3. aus dem Bundesdatenschutzgesetz nach [§ 42](#).

²Satz 1 gilt nicht für die Erhebung von Standortdaten.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 darf die Staatsanwaltschaft ausschließlich zur Identifikation des Nutzers Auskunft über die nach [§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a](#) des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes erhobenen Daten verlangen, wenn ihr der Inhalt der Nutzung des Telemediendienstes bereits bekannt ist.

(4) Die Erhebung von Nutzungsdaten nach Absatz 1 und 2 ist nur zulässig, wenn aufgrund von Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass die betroffene Person den Telemediendienst nutzt, den derjenige, gegen den sich die Anordnung richtet, geschäftsmäßig zur Nutzung bereithält oder zu dem er den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(5) Erfolgt die Erhebung von Nutzungsdaten oder Inhalten der Nutzung eines Telemediendienstes nicht bei einem Diensteanbieter, der geschäftsmäßig Telemedien zur Nutzung bereithält, bestimmt sie sich nach Abschluss des Kommunikationsvorgangs nach den allgemeinen Vorschriften.